

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

<i>Rundfunkbeitrag: Privilegierung gemeinnütziger Organisationen verfassungsgemäß</i>	49
<i>Gemeinnützige Dachverbände aufgepasst: Alle(!) Mitgliedsvereine müssen gemeinnützig sein</i>	49
<i>Politische Zwecke = gemeinnützige Zwecke?!</i>	50
<i>Steuererleichterung zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Ecuador</i>	51
<i>Fördervereine und Förderstiftungen: BaFin-Erlaubnispflicht umgehen</i>	52
<i>Zuwendungen in den steuerpflichtigen wirtsch. Geschäftsbetrieb sind schenkungsteuerpflichtig</i> ..	52

STIFTUNGSRECHT

<i>Dürfen sich IHKs mildtätig engagieren?</i>	53
---	----

VEREINSRECHT

<i>Nichtrechtsfähiger Verein: Alle Vereinsmitglieder müssen im Grundbuch stehen</i>	54
<i>Schiedsvereinbarung und Einsichtsrecht in Mitgliederliste</i>	54

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rundfunkbeitrag: Privilegierung gemeinnütziger Organisationen verfassungsgemäß

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) enthält eine Privilegierung für gemeinnützige Körperschaften in Bezug auf den Rundfunkbeitrag. Die sich spiegelbildlich ergebende Benachteiligung gewöhnlicher Gewerbebetriebe hielt die gewerbliche Betreiberin eines Seniorenheims für verfassungswidrig. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) ließ sich von ihren Argumenten allerdings nicht überzeugen.

Klägerin hält Privilegierung für verfassungswidrig

Die gewerbliche Betreiberin eines Seniorenheims wollte nur einen einzigen Rundfunkbeitrag unabhängig von der Anzahl der bei ihr Beschäftigten zahlen, so wie es ausschließlich gemeinnützigen Organisationen vorbehalten ist. Sie hielt die aktuelle Regelung, wonach sie als nicht gemeinnützige Körperschaft abhängig von der Anzahl der Beschäftigten mehrere Rundfunkbeiträge zahlen muss, für verfassungswidrig. Die Privilegierung der gemeinnützigen Konkurrenz stelle, so ihr Vortrag, einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, indem „gezielt eine bestimmte unternehmerische Entscheidung sanktioniert“ werde, was sachlich nicht gerechtfertigt sei. Ferner sei die unterschiedliche Ausgestaltung der Beitragspflicht für gewerbliche und gemeinnützige Erbringer von Pflegeleistungen mit dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar. Es fehle an einem sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung, weil sämtlicher Aufwand, zu dem auch der Rundfunkbeitrag gehöre, stets auf die Pflegebedürftigen umgelegt werde – unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtungen gemeinnützig seien oder nicht.

Kein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit

Der Bayerische VGH sah dies anders. Ihm zufolge fehlt es bereits an einem Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit. Die Erhebung von Abgaben greife, so der Bayerische VGH, in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG erst dann ein, wenn sie in engem Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes stehe und objektiv deutlich eine berufsregelnde Tendenz erkennen lasse. Eine solche berufsregelnde Tendenz sei jedoch dann nicht gegeben, wenn die Abgabe alle Abgabepflichtigen ungeachtet ihrer beruflichen Betätigung trifft. Dies sei bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags der Fall. Auch die vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 3 RBStV vorgenommene Begünstigung gemeinnütziger Einrichtungen lasse keine berufsregelnde Tendenz erkennen, weil sie nicht an die berufliche Tätigkeit, sondern ausschließlich an die Gemeinnützigkeit einzelner Einrichtungen anknüpft.

Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt

Zwar erblickte auch der Bayerische VGH in der unterschiedlichen Beitragspflicht gewerblicher und gemeinnütziger Körperschaften eine Ungleichbehandlung. Diese sei aber nicht unzulässig, sondern gerechtfertigt. Der Gesetzgeber knüpfe für die Privilegierung nämlich an die Gemeinnützigkeit an, also an eine Tätigkeit, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Gemeinnützige Einrichtungen seien im Interesse des Allgemeinwohls (selbstlos) tätig. Es obliege der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, für solche Einrichtungen Ausnahmen von der gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen vorzusehen.

HINWEIS: Das letzte Wort ist allerdings noch nicht gesprochen. Aufgrund des teils erheblichen Widerstandes gegen und Unmutes über den Rundfunkbeitrag ist nämlich davon auszugehen, dass sich auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eines Tages noch mit der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags und der Privilegierung gemeinnütziger Körperschaften befassen muss.



Bayerischer VGH, Urteil vom 18.04.2016, Az. 7 BV 15.960

Gemeinnützige Dachverbände aufgepasst: Alle(!) Mitgliedsvereine müssen gemeinnützig sein

Die Arbeitsgemeinschaft Sindlinger Ortsvereine e.V. (ArgeSOV) hat ein Problem, mit dem auch andere Dachverbände gelegentlich konfrontiert werden: Das zuständige Finanzamt hat dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt, nachdem es erkannt hatte, dass nicht sämtliche seiner Mitgliedsvereine gemeinnützig sind. Die Entrüstung ist groß, die Rechtslage allerdings eindeutig.

Gesetzeslage eindeutig

Das Gesetz ist klar: § 57 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) verlangt für den Gemeinnützigkeitsstatus eines Dachverbandes, dass alle Mitglieder des Dachverbandes gemeinnützig sind. Anders als ihrem Vorgänger war der neuen Sachbearbeiterin im Finanzamt aufgefallen, dass diese Voraussetzung im Fall der ArgeSOV nicht erfüllt war. Sie hob daher den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins auf – mit allen Folgen: So kann der Verein z.B. keine Spendenbescheinigungen mehr ausstellen; außerdem droht ihm eine (rückwirkende) Belastung mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

Vorgehen des Finanzamts gerechtfertigt

Verständnis auf Seiten des Vereins für diese Entscheidung konnte das Finanzamt nicht erwarten. So beklagte sich der Vorsitzende der ArgeSOV in einem Zeitungsartikel darüber, dass das Verhalten des Finanzamtes keinen Sinn mache und unverständlich sei. Der SPD-Stadtverordnete Sieghard Pawlik setzte noch einen drauf: „Ich halte die Haltung des Finanzamts für Schwachsinn und nicht nachvollziehbar“. Trotz aller Entrüstung dürfte es am aktuellen Vorgehen des Finanzamts wenig auszusetzen geben. Die gesetzliche Regelung ist nämlich klar. Dass die Gemeinnützigkeit in der Vergangenheit nie in Zweifel gezogen worden war, dürfte eher darauf zurückzuführen sein, dass

der Fehler bislang vom Finanzamt übersehen worden war.

HINWEIS: Mit der richtigen Satzungsregelung können sich Dachverbände übrigens wirksam schützen: In der Praxis ist es üblich, in die Satzung eines Dachverbandes Regelungen aufzunehmen, die ein automatisches Ausscheiden der Mitglieder vorsehen, sobald diese die Gemeinnützigkeit verlieren. Alternativ kann es sich anbieten, den Vereinszweck des Dachverbandes so anzupassen, dass der Verband auch selbst (und nicht nur seine Mitglieder) gemeinnützige Zwecke verfolgt. In diesem Fall wäre der Dachverband nicht mehr auf die Sondervorschrift des § 57 Abs. 2 AO angewiesen, sondern wäre aus eigenem Recht gemeinnützig. Ein Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus für den Dachverband wäre also auch dann nicht mehr zu befürchten, wenn ein Mitgliedsverein seine Gemeinnützigkeit verliert.



Heide Noll, Sindlinger Monatsblatt, 03.05.2016

Politische Zwecke = gemeinnützige Zwecke?!

Die hessische SPD setzt sich für die Erweiterung des Gemeinnützigkeitskatalogs ein und will politischen Körperschaften den Gemeinnützigkeitsstatus ermöglichen. Ob dies rechtspolitisch klug ist, ist zu bezweifeln.

Forderung nach Erweiterung des Gemeinnützigkeitskatalogs

Der Attac Trägerverein e.V. befindet sich mit dem Finanzamt seit über zwei Jahren im Clinch. Dem Finanzamt ist Attac zu politisch; 2014 entzog es dem Verein daher die Gemeinnützigkeit (NPR 2014, 92). Mitte des letzten Jahres wurde als Reaktion darauf die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ ins Leben gerufen, die eine Änderung der gemeinnützigen Vorschriften zum Ziel hat (NPR 2015, 59). Die hessische SPD hat nun offenbar darauf reagiert. Sie möchte den bisher 25 Zwecke umfassenden Katalog des § 52 AO um sieben weitere als gemeinnützig anzuerkennende Zwecke erweitern. Anerkennung sollen demnach in Zukunft auch die folgenden gemeinnützigen Zwecke finden:

- „26. Förderung der Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten,
- 27. Frieden,
- 28. Soziale Gerechtigkeit,
- 29. Klimaschutz,
- 30. Informationelle Selbstbestimmung,
- 31. Menschenrechte,
- 32. Gleichstellung der Geschlechter“

Änderungen des § 58 AO und des AEAO

Des Weiteren soll nach den Vorstellungen der SPD § 58 AO geändert werden. Die Beteiligung an der politischen Willensbildung soll in einem neuen Unterpunkt des § 58 AO als steuerlich unschädliche Betätigung eingestuft werden, sofern damit keine parteipolitische Unterstützung verbunden ist. Auch der AEAO soll angepasst werden. AEAO Nr. 15 Satz 2 zu § 52 AO soll künftig wie folgt lauten: „Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für

die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit einer politischen, aber nicht parteipolitischen Zielsetzung verbunden ist.“ Bisher lautet die Vorschrift noch: „Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen des Einzelfalls zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt.“

Vorgeschlagene Zwecke schon heute gemeinnützig

Über den Katalog gemeinnütziger Zwecke in regelmäßigen Abständen nachzudenken, ist richtig – die Lebensumstände ändern sich und das Recht sollte sich entsprechend weiterentwickeln und anpassen. Ob die skizzierten Vorschläge der SPD allerdings schon vollständig durchdacht sind, muss bezweifelt werden. Letztlich würde die vorgeschlagene Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke nämlich kaum etwas am bisherigen Zustand ändern: Die Förderung des Klimaschutzes ist z.B. schon heute Teil der „Förderung des Umweltschutzes“. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter wäre lediglich eine – wenn auch in der Tat zeitgemäße – Weiterentwicklung des bisherigen Zwecks der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und würde wohl erstmals insbesondere auch transsexuelle Menschen ansprechen. Auch die Zwecke der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des Friedens dürften heute schon gemeinnützig sein („Wohlfahrtswesen“ gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9; „Völkerverständigung“ gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

Gestattung der politischen Betätigung problematisch

Weit mehr Bedenken begegnet die vorgeschlagene Änderung des § 58 AO: Wenn jede Beteiligung an der politischen Willensbildung, gleich welchen Umfangs, zulässig wäre, würde das letztlich darauf hinauslaufen, dass auch die „Beteiligung an der politischen Willensbildung“ einen gemeinnützigen Zweck darstellt. Die Regelung in § 58 AO wäre dann wohl als Ausnahme vom sog. Ausschließlichkeitsprinzip gemäß § 56 AO zu verstehen, der gemeinnützige Körperschaften auf die Verfolgung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke verpflichtet. Eine umfassende politische Betätigung durch gemeinnützige Körperschaften würde aber die Konturen zwischen gemeinnützigen Körperschaften einerseits und politischen Parteien andererseits verwischen, was insbesondere mit Blick auf deren Finanzierung problematisch wäre. Die Möglichkeit Spenden an Parteien steuerlich geltend zu machen, ist im Vergleich zur Möglichkeit, Spenden an gemeinnützige Körperschaften steuerlich abzusetzen, nämlich nach geltendem Recht deutlich eingeschränkt. Erlaubte man nun auch gemeinnützigen Körperschaften eine umfassende Beteiligung an der politischen Willensbildung, würde das dazu anregen, politisch motivierte Spenden künftig nicht mehr an Parteien zu leisten, sondern an parteinahe gemeinnützige Rechtsträger – sicherlich ein falsches Signal, wenn man keine verdeckte Parteienfinanzierung ermöglichen will.

Die vorgeschlagene Änderung des § 58 AO müsste daher zumindest insoweit eine Einschränkung erfahren, als die Beteiligung an der politischen Willensbildung z.B. nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfte (so z.B. auch § 58 Nr. 7 AO: Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte).

Damit wäre allerdings nicht viel mehr gesagt als das, was auch schon heute gilt: Eine völlig wertneutrale Tätigkeit verlangt die Rechtsprechung nämlich gemeinnützigen Körperschaften schon seit langem nicht ab. Vielmehr akzeptiert sie es, wenn eine Körperschaft anlässlich der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke gelegentlich auch zu einem besonders wichtigen Gegenstand der allgemeinen Politik Stellung bezieht, die politische Aktivität den steuerbegünstigten Zwecken mithin dient. Die politische Betätigung darf nach überwiegender Auffassung nur nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit ausmachen und zum Selbstzweck erstarken.

Die mögliche Änderung des AEAO ist aus ähnlichen Gründen bedenklich. Sie würde die bislang erforderliche Unterordnung politischer Aktivitäten unter den eigentlichen gemeinnützigen Zweck der Körperschaft aufgeben und damit eine weit umfassendere politische Betätigung gestatten, als unter geltendem Recht.

HINWEIS: Der Antrag der hessischen SPD ist lediglich als Impuls zu verstehen, die hessische Regierung anzuhalten, sich auf Bundesebene für die Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschriften einzusetzen. Im Ansatz ähnliche Vorstellungen haben die Grünen. Die Diskussion hat aber erst begonnen. Mit Spannung bleibt daher abzuwarten, zu welchen konkreten Gesetzesänderungsvorhaben die Initiative letztlich führen wird; möglicherweise zu gar keinen. Nicht unberücksichtigt sollte jedenfalls bleiben, dass gemeinnützige Körperschaften großes Ansehen unter anderem gerade auch deswegen genießen, weil sie im Großen und Ganzen politisch neutral sind – die von der SPD vorgeschlagenen Änderungen könnten dem zuwiderlaufen.



Antrag der Fraktion SPD im Hessischen Landtag (Drs. 19/3360)

Steuererleichterung zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Ecuador

Das Bundesfinanzministerium (BMF) gewährt mit Schreiben vom 24.05.2016 diverse Steuererleichterungen für die Hilfe der Erdbebenopfer in Ecuador. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln, die auch bereits bei früheren Naturkatastrophen zum Tragen kamen [Erdbebenopfer in Haiti (NPR 03/2010), Flutopfer in Pakistan (NPR 08/2010), Naturkatastrophe in Japan (NPR 04/2011) und Erdbebenopfer in Nepal (NPR 2015, 61)]. Die Sonderregelungen sind zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.

Betriebsausgabenabzug

Steuerpflichtige, die ihren von dem Erdbeben in Ecuador unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus ihrem Betriebsvermögen zuwenden, dürfen die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Sonstige Zuwendungen (nicht hingegen Geld) von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen des Unternehmers aus einem inländischen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen an den durch das Erdbeben in Ecuador unmittelbar geschädigten Unternehmer sind ebenfalls als Betriebsausgabe zu behandeln.

Arbeitslohnspenden

Lässt ein Arbeitgeber einem seiner von dem Erdbeben betroffenen Arbeitnehmer direkte finanzielle Unterstützung zukommen, so ist diese Hilfe grundsätzlich steuerfrei. Daneben lässt das BMF auch wieder Arbeitslohnspenden zu, obgleich unverständlich bleibt, warum diese interessante Art zu spenden hierzulande stets nur temporär bei Katastrophenfällen angewendet werden darf (siehe zu diesem Problem bereits NPR 07/2013): Verzichtet ein Arbeitnehmer auf einen Teil seines Gehalts zu Gunsten einer Spendenorganisation oder eines betroffenen Kollegen, so ist dieser Gehaltsbestandteil steuerfrei. Auf diese Weise gelten im Ergebnis die gewöhnlichen Höchstbeträge für Spenden nicht. Allerdings muss der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllen und dies dokumentieren.

Spendenaktionen

Für Sonderkonten insbesondere der Wohlfahrtsverbände und ihrer Mitgliedsorganisationen gilt der vereinfachte Spendennachweis. Als Nachweis der Spende genügt dem Finanzamt daher der Kontoauszug, der Bareinzahlungsbeleg oder ein PC-Ausdruck beim Online-Banking. Einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster bedarf es hingegen nicht.

Gemeinnützige Einrichtungen, deren eigentlicher Förderzweck nicht die Unterstützung von Erdbebenopfern umfasst, können ebenfalls Spendenaktionen durchführen, solange sie die Spenden an eine geeignete Organisation weiterleiten, die entsprechende (v.a. mildtätige) Zwecke verfolgt. Auf die Sonderaktion ist in der Spendenbescheinigung, die die gemeinnützige Organisation dem Spender ausstellt, hinzuweisen.

Selbst nicht gemeinnützige Unternehmen und Privatpersonen können Spenden sammeln, wenn sie diese auf einem Treuhandkonto verwalten und über die Weiterleitung an gemeinnützige Körperschaften Buch führen. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss der nicht als gemeinnützig anerkannte Spendensammler der die Gelder erhaltenen gemeinnützigen Körperschaft eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben. Der vereinfachte Spendennachweis ist auch in diesen Fällen möglich, wenn die gesammelten Spenden auf ein Sonderkonto insbesondere eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen werden. Nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b S. 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Spenders zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.

Keine umsatzsteuerliche Unterstützung

Das BMF weist abschließend ausdrücklich darauf hin, dass die Umsatzsteuer von der Sonderaktion nicht berührt wird. Billigkeitsmaßnahmen, die eine Reduzierung oder den Erlass der Umsatzsteuer für Unternehmen zur Folge hätten, die Gegenstände ihres Betriebsvermögens zur Unterstützung der Erdbebenopfer einsetzen, sind also nicht möglich.



BMF-Schreiben vom 24.05.2016, IV C 4 - S 2223/07/0015 :014

Fördervereine und Förderstiftungen: BaFin-Erlaubnispflicht umgehen

Förderkörperschaften (meist Vereine und Stiftungen, aber gelegentlich auch gGmbHs) waren in den letzten Monaten zunehmend ins Fadenkreuz der BaFin geraten. Während sich (ganz) kleine Förderkörperschaften keine Sorgen machen müssen, sollten größere Förderkörperschaften zur Vermeidung (straf-)rechtlicher Konsequenzen ihr Geschäftsmodell prüfen.

Weiterleitung von Spenden als Finanztransfergeschäft?

Ein seit geraumer Zeit diskutiertes Thema betrifft die Frage, ob Mittelbeschaffungskörperschaften, die Spenden für dritte Empfängerkörperschaften einsammeln, erlaubnispflichtige Finanztransfergeschäfte betreiben und für diese Tätigkeit eine Erlaubnis der BaFin benötigen. Die BaFin bejaht dies. Finanztransfergeschäfte gelten aufsichtsrechtlich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG als erlaubnispflichtige Zahlungsdienste. Sie liegen vor, wenn Geldbeträge eines Zahlers ohne die Einrichtung eines Zahlungskontos auftragsgemäß ausschließlich zur Übermittlung an einen Zahlungsempfänger entgegengenommen bzw. dem Zahlungsempfänger verfügbar gemacht werden. Die zahlreichen in Deutschland aktiven Fördervereine, Förderstiftungen und Online-Spendenportale erbringen für die jeweiligen angeschlossenen Spendenempfänger im Grunde solche Tätigkeiten. In allen Fällen, in denen eine Körperschaft praktisch als eine Art „Durchlaufstelle“ für eine Spendenzahlung eines Spenders an einen konkreten Spendenempfänger fungiert, droht der Förderkörperschaft Ungemach seitens der BaFin, was sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Wer glaubt, dass gemeinnützige Organisationen wegen ihres gemeinnützigen Status vor dem Zugriff der BaFin geschützt seien, irrt. Spätestens seit der Finanzkrise fährt die BaFin insgesamt eine deutlich härtere Linie und macht von ihren Befugnissen insgesamt regen Gebrauch. Salopp formuliert lässt sich sagen, dass sie nach dem Motto verfährt: „Zu viel Kontrolle ist besser als zu wenig“.

Wie kann die BaFin-Erlaubnispflicht vermieden werden?

Mit den richtigen rechtlichen Ansätzen lässt sich die BaFin-Erlaubnispflicht aber meist umgehen: Der kleine Förderverein, der gelegentlich einmal einen vierstelligen Betrag an die von ihm unterstützte Schule überweist, wird sich z.B. keine allzu großen Sorgen machen müssen, unter die Aufsicht der BaFin zu fallen. Klein genug ist eine Körperschaft immer dann, wenn ihre Tätigkeit keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Wann das der Fall ist, beurteilt sich nach der zahlungsdienstwirtschaftlichen Verkehrsauffassung. Klare Abgrenzungskriterien hat die BaFin hierfür noch nicht herausgearbeitet. Es kommt damit auf die Umstände des Einzelfalls an, d.h. auf die Anzahl der Geschäfte, den damit erwirtschafteten Umsatz, die Anzahl der Mitarbeiter und ähnliche Gesichtspunkte.

Für größere Förderkörperschaften bietet es sich an, das konkrete Geschäftsmodell daraufhin abzuklopfen, ob sich die Körperschaft – ggf. nach Anpassung ihres Geschäftsmodells und der zwischen den Beteiligten geschlossenen oder zu schließenden Verträge – nicht auf Ausnahmeverordnungen des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG)

berufen kann, um so einer BaFin-Erlaubnispflicht zu entgehen. Im Einzelfall kann eine Lösung auch schon darin bestehen, die Auswahl der Empfängerkörperschaft(en) der Förderkörperschaft (statt dem Spender) zu überlassen.

HINWEIS: Die BaFin hat inzwischen mehrere Fälle von Tätigkeiten diverser Mittelbeschaffungskörperschaften beurteilt. Auch wenn sie bislang noch keine verallgemeinerungsfähige Rechtsauffassung hat verlauten lassen, hat sie in den rechtlich einwandfrei gestalteten Konstellationen eine Erlaubnispflicht stets verneint. Für Mittelbeschaffungskörperschaften bedeutet dies zunächst Rechtsunsicherheit, der zur Vermeidung erheblicher Rechtsrisiken nur durch eine fachkompetente Beratung und eine enge Abstimmung mit der BaFin im Vorfeld der Aufnahme der Tätigkeit begegnet werden kann. (vgl. Winheller/Auffenberg, DStR 2015, S. 589ff.; dies., Die Stiftung 6/15, S. 26-27; dies., Verbändereport 8/2015, S. 40ff.)

Zuwendungen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind schenkungsteuerpflichtig

Zuwendungen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft unterliegen der Schenkungsteuer. Das musste ein Fußballverein erfahren, der sich ein besonders „kreatives“ Konzept zur Finanzierung der für ihn tätigen Spieler ausgedacht hatte.

Arbeitsverträge zwischen Spieler und Sponsor

Die Fußballspieler schlossen (auch) Arbeitsverträge mit dem Sponsor des Vereins ab. Die Spieler wurden laut Arbeitsvertrag als kaufmännische Angestellte eingestellt und sollten dem Sponsor ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Daneben schlossen die Spieler aber auch mit dem Verein Arbeitsverträge. Diese sahen jeweils den Trainings- und Spieleinsatz unter Profibedingungen vor. Der Verein zahlte den Spielern tatsächlich nur eine niedrige Vergütung, einen weit höheren Betrag übernahm der Sponsor auf der Grundlage des mit diesem geschlossenen Arbeitsvertrags. Entgegen den Verträgen mit dem Sponsor arbeiteten die Spieler aber gar nicht oder nur kaum für den Sponsor.

Scheinarbeitsverträge verdeckten steuerpflichtige Schenkungen

Nachdem anonyme Anzeigen bei der Steuerfahndung eingegangen waren, gelangten die Steuerfahnder zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Arbeitsverträgen mit dem Sponsor um Scheinarbeitsverträge handelte und die Fußballspieler (nur) beim Fußballverein angestellt waren. Das Finanzamt erließ daher Schenkungsteuerbescheide in beträchtlicher Höhe, weil es davon ausging, dass die Zahlung der Vergütung durch den Sponsor eine Schenkung an den Verein darstellte. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen sah es genauso: Die Verträge mit dem Sponsor seien Scheingeschäfte gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 AO. Die Fußballspieler waren nämlich keine Amateure, die hauptberuflich einer anderen Tätigkeit nachgingen und nur hobbymäßig Fußball spielten, sondern Profifußballer, die – wenn überhaupt – nur gelegentlich für den Sponsor tätig waren. Besonders auffällig war die stark variierende Ver-

gütung der Fußballspieler, die offensichtlich nicht mit deren Qualifikationen als kaufmännische Angestellte korrelierte, sondern vielmehr mit deren fußballerischen Talent bzw. Werdegang. Die Scheingeschäfte verdeckten daher eine tatsächlich erfolgte Schenkung, so das FG Niedersachsen.

HINWEIS: Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Schenkungsteuer befreit. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt: Gemeinnützige Körperschaften dürfen ihre erhaltenen Spenden nämlich nur für

ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Zweckgebundene Mittel wie Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen hingegen nicht zur Finanzierung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden. So war es aber vorliegend: Der Lizenzspielerbetrieb, in den das Geld floss, ist grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.



FG Niedersachsen, Urteil vom 18.03.2015, Az. 3-K-174/14

STIFTUNGSRECHT

Dürfen sich IHKs mildtätig engagieren?

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) haben nach § 1 Abs. 1 des Industrie- und Handelskammergesetzes (IHKG) die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf dürfen sie allerdings keine Stiftungen errichten, die humanitäre, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

IHK-Stiftung verfolgte auch humanitäre, gemeinnützige und mildtätige Zwecke

Die IHK Mittlerer Niederrhein errichtete vor etlichen Jahren – damals unter einem anderen Namen – die unselbstständige Stiftung "IHK Jubiläumsstiftung Krefeld", die sich der Pflege des Standortes Krefeld widmet. Die Stiftungszwecke umfassen insbesondere die Förderung der Erziehung, Kunst, Pflege von Kulturwerten, Denkmalspflege, Heimatpflege und Heimatkunde. In der Stiftungssatzung sind darüber hinaus humanitäre Zwecke sowie mildtätige und sonstige gemeinnützige Zwecke als förderfähig anerkannt.

Überschreiten des Kompetenzbereichs der IHK

Ein Mitglied der IHK bemängelte, dass die IHK durch die Errichtung der Stiftung ihren Kompetenzbereich überschritten habe und klagte vor dem Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf. Die Trägerschaft der unselbstständigen Stiftung sei zwar grundsätzlich in Ordnung, so das VG Düsseldorf. Die humanitären, mildtätigen und sonstigen gemeinnützigen Zwecke überschritten jedoch den Kompetenzrahmen der IHK, weil sie im allgemeinen öffentlichen Interesse stünden und keinen Bezug zur gewerblichen Wirtschaft aufweisen. Die Aufgabenzuweisung der IHK sei auf Tätigkeiten mit Bezug zur Wirtschaft beschränkt. Soweit sich die Unternehmerschaft auch in der Pflicht sähe, über ihre wirtschaftliche Tätigkeit hinaus gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, läge dies zweifellos im öffentlichen Interesse, werde aber nicht mehr als Aufgabe der Kammern von § 1 Abs. 1 IHKG erfasst. Denn die Förderung rein humanitärer, mildtätiger und sonstiger gemeinnütziger Zwecke lasse nachvollziehbare Auswirkungen

gen auf die Wirtschaft vermissen.

HINWEIS: Mit seiner Argumentation zur Überschreitung des Kompetenzrahmens dürfte das VG Düsseldorf zu kurz gegriffen haben. Es ist zwar richtig, dass die primäre Aufgabe der IHK die Wahrnehmung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft ist. Zu „Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns“ (vgl. § 1 Abs. 1 2. HS IHKG), auf deren Einhaltung die IHKs ebenfalls hinwirken sollen, gehört es aber zweifellos auch, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich sozial zu engagieren. Ein solches Selbstverständnis fördert im Übrigen auch das Ansehen der Unternehmerschaft in ihrer Gesamtheit. Im Aktienrecht ist es daher anerkannt, dass sich eine Aktiengesellschaft im angemessenen Rahmen auch sozial engagieren darf. Ähnliches wird auch bei Berufsverbänden und gemeinnützigen Körperschaften, die andere als soziale Zwecke verfolgen, diskutiert.

Die Entscheidung ist übrigens auch im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) problematisch, denn Art. 20 Abs. 1 GG enthält eine Staatszielbestimmung, die alle Staatsorgane zur Verfolgung dieses Ziels, nämlich grob gesagt: zur Förderung des Gemeinwohls, verpflichtet. IHKs sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und daher besonders staatsnah. Gerade sie sollten daher (auch) öffentliche Interessen verfolgen dürfen, zumindest soweit dies positive Auswirkungen auf ihre eigentliche Zwecksetzung, die Förderung der Interessen der gewerblichen Unternehmer, hat.



VG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2016, Az. 20 K 3417/15

VEREINSRECHT

Nichtrechtsfähiger Verein: Alle Vereinsmitglieder müssen im Grundbuch stehen

Im Grundbuch müssen neben dem Namen des nichtrechtsfähigen Vereins auch die Mitglieder eingetragen werden, selbst wenn dies bei mitgliederstarken Vereinen eine faktische Grundbuchsperrung zur Folge hat.

Ins Grundbuch müssen alle Mitglieder

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat höchstrichterlich den seit langem geführten Streit entschieden, ob ein nichtrechtsfähiger Verein in das Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen werden kann oder ob daneben auch alle Vereinsmitglieder einzutragen sind. Der BGH hat sich für letztere Variante entschieden. Denn im Grundbuchverfahrensrecht gelte das Prinzip der strengen Publizität sachenrechtlicher Verhältnisse an Grundstücken. Da es dem nichtrechtsfähigen Verein an jedweder Publizität hinsichtlich der Existenz, des jeweiligen Mitgliederbestandes und seiner jeweiligen Satzung fehlt, könne sich der Rechtsverkehr von seiner Existenz und Identität nicht zuverlässig überzeugen. Der das Grundbuchrecht beherrschende Grundsatz der Bestimmtheit und Klarheit erfordere aber eine der Rechtsklarheit dienende und Verwechslungen ausschließende Angabe des Rechtsinhabers. Eine solche Klarheit sei nur zu erreichen, wenn die Identität des Eingetragenen ohne Schwierigkeiten feststellbar ist. Daher müssen auch die Mitglieder des Vereins in das Grundbuch eingetragen werden.

Faktische Grundbuchsperrung ist kein Gegenargument

Für nichtrechtsfähige Vereine ist es häufig unmöglich, alle Mitglieder zu benennen bzw. ständig dem Grundbuchamt Änderungen mitzuteilen, weil der Mitgliederbestand sich häufig ändert. Insbesondere bei Vereinen mit sehr vielen Mitgliedern führt das faktisch dazu, dass Eintragungen im Grundbuch unmöglich werden. Diese Bedenken wies der BGH aber zurück. Reine Praktikabilitätsabwägungen wiegen nach Auffassung des BGH nicht so schwer, als dass eine Ausnahme gerechtfertigt wäre. Schließlich könne sich der nichtrechtsfähige Verein in das Vereinsregister eintragen lassen und damit Rechtsfähigkeit erlangen.

HINWEIS: Während der nichtrechtsfähige Verein nicht alleine unter seinem Namen ins Grundbuch eingetragen werden kann, ist es beim rechtsfähigen, eingetragenen Verein (e.V.) anders: Dieser kann nur unter seinem Namen eingetragen werden, weil er eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Die zusätzliche Eintragung der einzelnen Mitglieder ist dann weder möglich noch nötig.



BGH, Urteil vom 21.01.2016, Az. V ZB 19/15

Schiedsvereinbarung und Einsichtsrecht in Mitgliederliste

Für die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung in einer Vereinssatzung gelten hohe formale Hürden. Anders ist es für den Anspruch eines Mitglieds auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste.

Verein weigert sich, Mitgliederliste herauszugeben

Ein Vereinsmitglied war der Auffassung, dass die Organe eines Bundesverbandes in der Rechtsform eines e.V. sich satzungs- und gesetzeswidrig verhalten hätten. Er verlangte daher Einsicht in die Mitgliederliste, um eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen. Auf der Versammlung wollte er die Mitglieder über das Verhalten der Organe informieren und eine Beschlussfassung über Maßnahmen und eine Vorentscheidung über die Abberufung des Bundesvorstands und die Entlassung des Geschäftsführers erreichen. Wie erwartet, blies ihm seitens der Vereinsverantwortlichen harter Gegenwind ins Gesicht. Der Verein wollte die Mitgliederliste nicht herausgeben. Gegen die Klage des Mitglieds setzte sich der Verein mit dem Hinweis zur Wehr, dass das Vereinsmitglied zunächst ein Schiedsverfahren hätte anstrengen müssen und nicht sofort vor ein staatliches Gericht hätte ziehen dürfen. Das Oberlandesgericht (OLG) München war anderer Auffassung und gab dem Vereinsmitglied Recht.

Schiedsgerichtsklausel unwirksam

In der Satzung des Vereins fand sich folgende Klausel: „Für aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander ist ein Schiedsgericht zuständig. Wahl-, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts regelt die Schiedsgerichtsordnung“.

Das OLG München hielt diese Regelung für unwirksam. Die Satzung eines rechtsfähigen Vereins müsse, so das Gericht, sämtliche das Vereinsleben bestimmenden Leitprinzipien und Grundsatzregelungen, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt sind, enthalten. Eine Schiedsklausel könne daher nur dann als verbindlich angesehen werden, wenn die Satzung selbst die wesentlichen Punkte dazu bestimme. Hierzu gehörten insbesondere die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Regelung über die Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter. Diese Grundentscheidungen könnten nicht einem beliebigen Vereinsorgan und einer Schiedsordnung überlassen bleiben. Der pauschale Verweis der Satzungsregelung auf „die Schiedsgerichtsordnung“ genüge daher nicht. Weder nahm die Satzungsregelung auf eine konkrete Schiedsordnung Bezug noch erklärte sie die Schiedsordnung zum Bestandteil der Satzung.

Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederliste

Das OLG stellte weiter fest, dass ein Vereinsmitglied kraft seines Mitgliedschaftsrechts einen Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder hat, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Im konkreten Fall sah das OLG München die Voraussetzungen für das Einsichtsrecht als erfüllt an: Den ande-

ren Vereinsmitgliedern stehe kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse zu, denn es stehe jedem Mitglied frei, Informations- oder Einladungsschreiben ungelesen wegzuerwerfen. Auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stehe der Offenbarung der Daten der übrigen Vereinsmitglieder nicht entgegen. Damit schließt sich das OLG München der Rechtsprechung des LG Saarbrücken (NPR 11/2007), des OLG Saarbrücken (NPR 05/2008) und des OLG Hamburg (NPR 01/2010) an. Anders als das OLG Hamburg hält das OLG München jedoch die Einschaltung eines Treuhänders nicht für erforderlich.

Mitgliederliste muss herbeigeschafft werden

Auch die Tatsache, dass der Verein selbst die Mitgliederlisten nicht führte, sondern die jeweiligen Gebietsgliederungen bzw. die Ortsgruppen, änderte am Ergebnis nichts. Schließlich könne, so das Gericht, der Verein die Mitgliederlisten anfordern und weitergeben, selbst sortieren

müsse er sie allerdings nicht. Die Frage, ob der Bundesverband nach § 72 BGB verpflichtet ist, auch auf Bundesebene Listen mit Namen und Anschriften aller Mitglieder zu führen, ließ das OLG München ausdrücklich offen.

HINWEIS: Vereine sollten unbedingt überprüfen, ob ihre Satzung eine (wirksame) Schiedsvereinbarung enthält und diese gegebenenfalls an den aktuellen Rechtsstand anpassen. Die Grundsätze zur Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsklausel, die das OLG München hier anspricht, hatte der BGH bereits im Jahr 1983 aufgestellt, so dass das Urteil nicht überrascht. Eher überraschend ist, dass auch heute noch viele Satzungen fehlerhafte Klauseln enthalten, die im Fall der Fälle viel Ärger verursachen können.



OLG München, Urteil vom 24.03.2016, Az. 23 U 3886/15



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

REFORM DES STIFTUNGSRECHTS

- Ulrich Burgard

Seit die Innenminister- und die Justizministerkonferenz im Sommer 2014 beschlossen haben, eine neue Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, steht eine weitere Reform des Stiftungsrechts auf der Tagesordnung. Inzwischen liegen Stellungnahmen verschiedener Verbände sowie einige literarische Äußerungen vor. Dabei ist sich die veröffentlichte Meinung in einigen grundlegenden Fragen erfreulich einig, während dem Vernehmen nach in der Arbeitsgruppe vieles noch sehr kontrovers diskutiert wird. Der folgende Beitrag zeigt auf, welche Reformen warum wünschenswert wären, und zwar in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. Soweit dies zur Präzisierung tunlich erscheint, werden Formulierungsvorschläge unterbreitet.

ÄNDERUNG DES ANWENDUNGSERLASSES ZUR ABGABENORDNUNG (AEAO) – EIN ÜBERBLICK

- Stefan Winheller / Bartosz Dzionsko

Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erneut Änderungen am Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen, die mit sofortiger Wirkung gelten. Beim AEAO handelt es sich um interne Verwaltungsanweisungen zur Auslegung der Abgabenordnung. Für die Finanzgerichtsbarkeit ist er zwar nicht verbindlich, sehr wohl aber für die Finanzverwaltung, mit der der Steuerpflichtige und sein Berater stets zuerst in Kontakt stehen. Der Rechtsberater muss daher sicherstellen, über Änderungen des AEAO informiert zu sein. Nachfolgend werden die für das Gemeinnützigkeitsrecht relevanten Änderungen im Einzelnen vorgestellt und kommentiert.

DIE GEWINNERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBS VON GEMEINNÜTZIGEN KÖRPERSCHAFTEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AKTUELLEN BFH-RECHTSPRECHUNG

- Matthias Kock / Mario Wallenfels

Steuerbegünstigte Körperschaften sind verpflichtet, für die von ihnen betriebenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Gewinnermittlung zu erstellen und den ermittelten Gewinn den Ertragsteuern zu unterwerfen. In der Gewinnermittlung sind den erwirtschafteten Erträgen die im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallenen Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Finanzverwaltung ließ dabei bislang in einigen Fällen lediglich einen Ansatz der Einzelkosten zu, die durch den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb direkt veranlasst sind. Durch eine neue Rechtsprechung des BFH ist nunmehr jedoch auch ein Ansatz der Gemeinkosten möglich, was in diesen Fällen zu einem geringeren Gewinn im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt.



PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCIENEN:

Merkblatt: Gemeinnützige Non-Profit-Organisationen: Verein - Stiftung - gGmbH

Stefan Winheller und Dr. Lothar Jansen, DWS-Verlag, 05/2016

Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)

Stefan Winheller und Dr. Lothar Jansen, DWS-Verlag, 04/2016

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) – Ein Überblick

Stefan Winheller und Bartosz Dzionsko, ZStV 03/2016, S. 108ff



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

23.06.2016	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar „Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs“ in Frankfurt am Main erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
05.07.2016	1. Mainzer Stiftungsforum	Auf dem 1. Mainzer Stiftungsforum werden in mehreren Kurzvorträgen stiftungsrelevante Themen aufgegriffen. Mit dabei ist Rechtsanwältin Anka Hakert , die zu Verwaltungskosten bei Stiftungen sprechen wird. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	Weitere Infos
07.07.2016	Webinar: Fundraising - Juristische Fallstricke und Chancen	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Astrid Plantiko zeigt Ihnen in diesem Webinar die häufigsten juristischen Fallstricke im Bereich des Fundraisings auf und erläutert, wie man Vertragsgestaltung auch als Chance nutzen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
08.07.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
28.07.2016	Webinar: Anlagegrundsätze für Stiftungen - Rechtsentwicklungen und Haftung	Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden für Stiftungen immer enger. Auch Investitionsentscheidungen sind davon betroffen. Rechtsanwalt Johannes Fein gibt im Webinar einen aktuellen Überblick der Entwicklungen und nimmt dabei auch das Thema Haftung in den Fokus. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos

02.09.2016	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände	Rechtsanwalt Johannes Fein wird die Teilnehmer in Darmstadt über Themen wie die Besteuerung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden & Sponsoring und Vergütungsfragen informieren. In diesem Seminar lernen Sie außerdem besondere Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen. Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e. V.	Weitere Infos
08.09.2016	Webinar: Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation	Arbeitsverträge spielen auch für Nonprofit-Organisationen eine wichtige Rolle. Im Webinar "Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation" wird Dr. Eric Uftring (Fachanwalt für Arbeitsrecht) daher spezielle Anforderungen an Arbeitsverträge in NPOs erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
19.09. - 23.09.2016	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Rechtsanwalt Stefan Winheller wird den Teilnehmern die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts vermitteln. Abonnenten unseres Newsletters erhalten einen exklusiven Preisvorteil bei Anmeldung bis 31.07. mit dem Aktionscode „NPR2016“.	Weitere Infos
21.09.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“ in Frankfurt am Main über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
23.09.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
30.09.2016	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

20.06.2016	8. Fundraising Tag Baden-Württemberg	Der 8. Fundraising Tag Baden-Württemberg findet dieses Mal in Stuttgart statt. Weitere Informationen werden noch auf der Website veröffentlicht.	Weitere Infos
21.06.2016	Tagesworkshop Großspendengespräch	In Frankfurt werden die wesentlichen Aspekte des Großspenderfundraisings angesprochen. Im Mittelpunkt stehen die Lokalisierung geeigneter Unterstützer, die Kontaktaufnahme über Netzwerke und auf Veranstaltungen, die telefonische Terminabstimmung und das persönliche, erfolgsorientierte Gespräch.	Weitere Infos
27.06 - 01.07.2016	European Fundraising School	In Wien findet erstmals die European Fundraising School statt. In zwei international ausgerichteten Kursen wird vermittelt, wie man Unternehmenspartner, Großspender, Legatäre, Förderer und Unterstützer findet, gewinnen und langfristig binden kann.	Weitere Infos

28.06.2016	Gesprächskreis Stiftungsfonds im Rahmen der funds excellence	Im Rahmen der funds excellence wird in Frankfurt am Main ein Gesprächskreis gestaltet. Themen sind u.a. „Haftungsreduzierende Werkzeuge für Stiftungen“ und „Philanthropie in der Vermögensverwaltung der Zukunft“.	Weitere Infos
14.07.2016	1. Stiftungsforum Frankfurt	Die Bank J. Safra Sarasin (Deutschland) AG lädt in Frankfurt am Main zum ersten Stiftungsforum. In Vorträgen und Podiumsdiskussionen wird es um aktuelle Themen rund um die Anlage von Stiftungskapital gehen. Dabei werden u.a. nachhaltige Anlageprodukte für Stiftungen vorgestellt.	Weitere Infos